

sungsbüro Wolfsburg
Stein & E. Stroot
d öffentl. best. Verm.-Ing.
Schillerstr. 62
1440 Wolfsburg

I. 05361-27880
X 05361-25264

Vr.: 05PL1107/2
um: 31.03.2005

gemeinde: Rühen
markung: Eischott
Flur: 2

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Maß der baulichen Nutzung

GRZ

Grundflächenzahl

— Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Örtliche

§ 1 Geltungsbe

1.1 Räumlicher
Diese örtliche
„Eichenstraße“
ist aus der Plan

1.2 Sachlicher
Die Regelungen

§ 2 Dächer
1. Für die Di-
walmdäche
und Krüpp

W III A

Vermessungsbüro Wolfsburg
J. Stein & E. Stroot
-Ing. und öffentl. best. Verm.-Ing.
Schillerstr. 62
38440 Wolfsburg

Tel. 05361-27880
FAX 05361-25264

A.-Nr.: 05PL1107/2
Datum: 31.03.2005

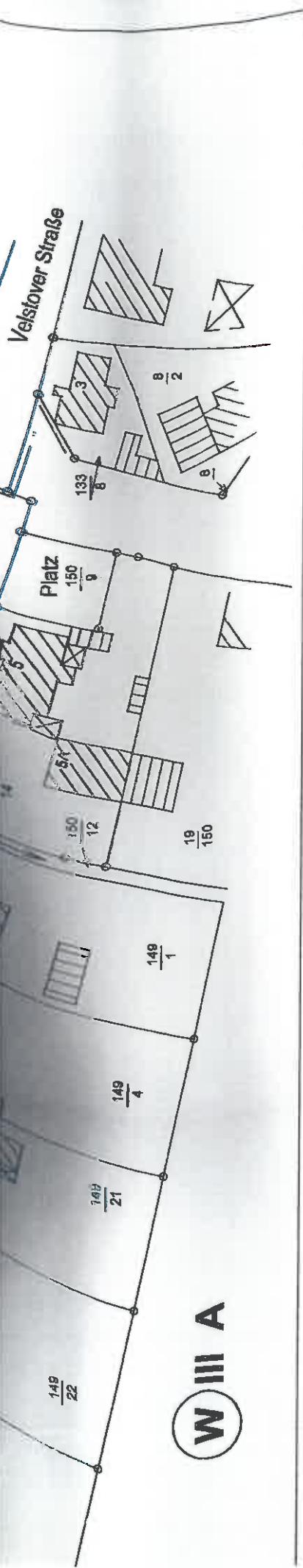
Gemeinde: Röhren
Gemarkung: Eischott
Flur: 2

Maßstab: 1:1000

Haftung nur für eigene, nicht gewerbliche
gestatteter (§5 Abs.3 des Niedersächsischen
Zes über das amtliche Vermessungswesen
v. 12.Dez.2002)

Planzeichenerklärung

Örtlich



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Art der baulichen Nutzung



A.-Nr.: 05PL1107/2

Datum: 31.03.2005

Gemeinde: Röhren
Gemarkung: Eischott
Flur: 2

Maßstab: 1:1000

Haftung nur für eigene, nicht gewerbliche
gestatteter (§5 Abs.3 des Niedersächsischen
Zes über das amtliche Vermessungswesen
v. 12.Dez.2002)

Maß der baulichen Nutzung



Grundflächenzahl



Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



offene Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
siehe textliche Festsetzung Nr. 5



Baugrenze

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Gefügebereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt insgesamt in der Trinkwasserschutzzone Gebiet Eischott.
Die Bestimmungen der Trinkwasserschutzzonenvorordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Textliche Festsetzungen

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Höhe der baulichen Anlagen § 9 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO:

- Die zulässige Traufhöhe (TH) der Gebäude darf maximal 4,50 m über dem Bezugspunkt und muß mindestens 2,00 m über dem Bezugspunkt liegen (Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der Dachhaut und der Außenseite des aufgehenden Mauerwerks).
- Die zulässige Firsthöhe (FH) ist auf maximal 9,00 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) des zugehörigen Straßenabschnittes.

- Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen.

- Die Mindestbauplatzgröße beträgt:
a) bei Einzelhäusern 700 m²;
b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 450 m².

§ 1 Geltung
1.1 Räumliche
Diese örtliche
„Eichenstraße“ ist aus der 1

1.2 Sachliche
Die Regelungen

§ 2 Dächer
1. Für die
walmdächer und
Kreuzdächer werden.

2. Für Gar-

3. Ausgenom-

men sind in d

§ 3 Gebäude
1. Die Haus-
stellplätze,
projektiv mit
Baustoff
bausteinen
sind in d

§ 4 Ordnung
Ordnungswidrige
Entwurfsverfahr-
durchführt o
dieser örtlich
gem. § 91 Alt
den.